

BGer 5D 47/2019 vom 25. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_47_2019

FR: TF 5D 47/2019 du 25 février 2019

IT: TF 5D 47/2019 del 25 febbraio 2019

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der obergerichtliche Entscheid vom 8. Januar 2019 betreffend Rechtsöffnung für einen Betrag von etwas über Fr. 4'000.-- ist ein kantonal letztinstanzlicher Akt, gegen den grundsätzlich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen stünde (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 113 BGG). Es ist jedoch fraglich, ob A. _____ einen Beschwerdewillen hat. In seinem Schreiben vom 19. Februar 2019 wendet er sich an den obergerichtlichen Referenten persönlich und nirgends ist von "Beschwerde", "Bundesgericht" oder etwas Ähnlichem die Rede.

E. 2

Soweit dennoch von der Erhebung einer Beschwerde ausgegangen werden sollte, könnte auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG jedenfalls nicht eingetreten werden: Weder enthält das Schreiben ein Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG) noch wird in irgendeiner Hinsicht eine Verfassungsverletzung geltend gemacht, wie sie mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde geltend zu machen wäre und wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 116 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.